



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Franziska Junge
Abt. V 545
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Per E-Mail Beteiligung-Ostsee-NSG@mekun.landsh.de

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann
Stellvertr. Landesvorsitzende
Unter Mitwirkung von
Martin Altemüller,
Thomas Behrends
Bernd Koop
Sven Koschinski
Lisa Mitschke

Neumünster, 28.07.2025

Stellungnahme zu den Entwürfen der Landesverordnungen über die Naturschutzgebiete 'Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimünde', 'Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht' und 'Ostseefläche westlich Fehmarn'

Guten Tag Frau Junge,

der NABU bedankt sich für die Möglichkeit zu den geplanten Naturschutzgebieten in der Ostsee ausführlich Stellung beziehen zu können. Wir haben auf den folgenden Seiten verschiedene Argumente zusammengestellt, die nach unserer Auffassung als naturschutzfachliche Grundlagen in die Verordnungstexte aufgenommen werden sollten.

1. Zusammenfassende, allgemeine Anmerkungen

Nachdem die Bemühungen, große Bereiche der schleswig-holsteinischen Ostseefläche als Nationalpark auszuweisen, gescheitert sind, hat sich die Landesregierung dennoch ausdrücklich zum Ostseeschutz bekannt. Deshalb ist es nur folgerichtig, zumindest Teile der ursprünglich konzipierten Nationalparkkulisse als Naturschutzgebiete (NSGe) auszuweisen und sie damit, wie zugesagt, endlich einem strengeren Schutz zu unterstellen. Dieser soll bezwecken, insbesondere die benthischen Ökosysteme, die stark gefährdete Beltseepopulation des Schweinswals und die Populationen von Seehund und Kegelrobbe sowie die im Winterhalbjahr in Küstennähe in großen Scharen rastenden Wasservögel vor gravierenden Gefährdungen durch Fischerei und Störungen durch Wassersport zu bewahren.

Die für die drei vorgesehenen NSGe 'Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimünde', 'Südliche Hohwachter Bucht' und 'Ostseefläche westlich Fehmarn' vorgelegten Verordnungsentwürfe sind nach Auffassung des NABU durchaus geeignet, innerhalb ihrer Gebietsgrenzen den formulierten Schutzzweck zu verwirklichen. Mit ca. 8 Prozent der Ostseeküstenfläche Schleswig-Holsteins sind die geplanten NSGe allerdings deutlich zu klein bemessen, um tatsächlich einen effektiven Schutz der zum großen Teil erheblich gefährdeten Ökosysteme und Arten in der gebotenen Repräsentativität zu gewährleisten. Zudem fehlt die unmittelbare Einbeziehung ökologisch besonders wertvoller landseitiger Küstenabschnitte, so dass die naturschutzfachlich sinnvolle Verbindung zwischen Strand und Meer nicht hergestellt werden kann - ein weiteres deutliches Manko der NSG-Verordnungsentwürfe.

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Außerdem müssen bei den NSG-Verordnungen aus formalrechtlichen Gründen (noch) die notwendigen Beschränkungen des Befahrens mit Wassersportgeräten und Freizeitbooten ausgeklammert werden, so dass sich das Schutzregime vorerst im Wesentlichen auf ein Verbot der Fischerei beschränken wird. Der NABU begrüßt jedoch die in den beigefügten Unterlagen ausdrücklich bekundete Absicht, nach Inkrafttreten der NSG-Verordnungen die vorgesehenen Befahrensbeschränkungen beim Bundesverkehrsministerium zu beantragen.

Ebenfalls nicht über die im Entwurf vorliegenden NSG-Verordnungen zu unterbinden sind die von außen auf die Lebensräume der Schutzgebiete und ihre Organismen negativ einwirkenden Belastungen durch überhöhte Nährstoffeinträge, Pflanzenbehandlungsmittel und andere chemische Substanzen. Um den u. a. nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen, gerade auch diesbezüglich guten ökologischen Zustand der Küstengewässer - also nicht nur der Schutzgebiete - zu erreichen, sind umfassende Maßnahmen hauptsächlich landseitig notwendig.

Insgesamt gesehen, hat die Landesregierung mit den Verordnungsentwürfen für die bezeichneten Gebiete ihre Regelungskompetenz weitestgehend ausgeschöpft. Dabei ist das Verbot der Fischerei der wichtigste Faktor. Die wesentlichen Defizite liegen in den zu engen Gebietszuschnitten, hier in der fehlenden Einbeziehung von bestimmten (Stein-)Strandabschnitten sowie von angrenzenden, für Enten und Taucher wichtigen Rastgebieten.

2. Einzelheitliche Anmerkungen

2.1 Gebietsumfang und -zuschnitt

Die Gebietszuschnitte werden in den Verordnungsentwürfen unter § 2 - Geltungsbereich mit Verweis auf die diesbezüglichen kartografischen Darstellungen angeführt.

Die Gesamtfläche aller drei geplanten Meeres-NSGe beträgt gemäß den Begründungen ca. 8 Prozent der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bei Ergänzung um die für ein Fischereiverbot vorgesehenen zusätzlichen FFH-Gebietsanteile erhöht sich der Schutzgebietsanteil zwar auf 12,5 Prozent, liegt damit aber immer noch deutlich unterhalb der diesbezüglichen Vorgabe der EU-Wiederherstellungsverordnung. Diese verlangt für mindestens 20 Prozent der Meeresfläche einen 'natürlichen Zustand', was sich in unseren Küstengewässern hauptsächlich durch fischereiliche Verbote und Beschränkungen des Bootsverkehrs, dabei insbesondere des Wassersports, erreichen lässt.

Zudem empfiehlt der NABU auf naturschutzfachlicher Grundlage und vor diesem EU-rechtlichen Hintergrund schon jetzt die Erweiterung der vorgeschlagenen NSGe:

- Das NSG 'Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimünde' soll der Abgrenzungskarte zufolge nördlich der Geltinger Birk nur einen relativ schmalen Meeresstreifen umfassen, obgleich das EU-Vogelschutzgebiet dort breiter ausgewiesen ist. Dort halten sich v. a. im September und Oktober unter anderem große Scharen an rastenden Eiderenten, im März und April zahlreiche Samtenten auf. Das zur MRSL-Maßnahme UZ3-03 erstellte Gutachten zeichnet in seiner Darstellung der Hotspot-Gebiete für

wichtige Rastvogelarten zwar diese Einbuchtung nach (Abb. 3.26, S. 52), weist jedoch an anderer Stelle auf die diesem Gutachten zugrunde liegende geringe Dichte ornithologischer Daten (S. 23 f), beruft sich allgemein auf 'Expertenwissen' und modelliert " die Ruhe- und Rückzugsräume" anhand der "räumlichen Verteilung der benthischen Habitate". Vermutlich fußt die o. g. Karte der Wasservogel-Hotspots also weniger auf den Ergebnissen ornithologischer Zählungen, sondern vielmehr auf anhand benthischer Strukturen angenommener Nahrungsverfügbarkeit. Hingegen basiert das Schutzwürdigkeitsgutachten des MEKUN / LfU bei seiner Darstellung der Rastvogel-Hotspots auf allen bis dahin verfügbaren, relevanten ornithologischen Daten und zeigt dementsprechend, dass sich der Hotspot deutlich über die als NSG-Grenze vorgesehene Einbuchtung hinaus erstreckt (Abb. 13, S. 26). - Eine schlüssige Begründung für diese Verengung der NSG-Kulisse fehlt also. Da dieses Meeresgebiet nicht nur für Rastvögel, sondern außerdem von großer Bedeutung für den Schweinswalschutz ist, sollte es deckungsgleich mit der EU-Vogelschutzgebietsfläche in das NSG einbezogen werden.

In große Wassertiefe reichende Riffe (LRT 1170), wie sie sich im unmittelbaren Anschluss an die vorgesehene NSG-Grenze im Süden befinden, sind in der gesamten Schutzgebietskulisse deutlich unterrepräsentiert. In die NSG-Kulisse werden sie aber nur mit einem kleinen Bereich (westlich des Kalkgrunds) einbezogen. Deshalb sollte die NSG-Fläche im Südteil unbedingt nach Osten erweitert werden, um die dortigen besonders tief reichenden Riffe zu einem größeren Teil als bisher vorgesehen zu erfassen. In der Begründung werden große, durchgängige Flächen mit einem Lebensraumgradienten vom Flachwasser in tiefere Bereiche (hier bis 32 m Wassertiefe) richtigerweise als besonders wertvoll bezeichnet. Auch das Schutzwürdigkeitsgutachten des MEKUN / LfU bestätigt dies, indem es den guten Erhaltungszustand dieser besonders stark strukturierten Riffe und deren Eignung als Laichgebiet für den Dorsch herausstellt (Abb. 4, S. 19). Der Dorsch ist in der Ostsee stark gefährdet, weshalb auch potenzielle Laichgebiete vor dem Fischfang zu bewahren sind. Die tiefe, von NNW nach SSE verlaufende Rinne des o. g. Riffs wird für Kaltwasserarten wie den Dorsch von zunehmender Bedeutung sein, zumal sich die flacheren Meeresgebiete infolge des Klimawandels weiter erwärmen werden. Nur durch ein Fischereiverbot kann verhindert werden, dass der dortige Dorschbestand abgefischt wird.

Landseitig sollte v.a. ein Strandabschnitt zwischen dem NSG Oehe-Schleimünde und dem Gut Oehe, dort bis kurz nördlich des küstennahen Weihers, in die NSG-Kulisse aufgenommen werden. Dieser Strandbereich ist ein wichtiger Brutplatz für Sandregenpfeifer, könnte auch eine Ruhezone für Seehunde und Kegelrobben bilden und wird z. Zt. noch verhältnismäßig wenig touristisch frequentiert, zumal er nicht mit dem Auto erreichbar ist. Der NABU sieht jedoch eine stetige Zunahme der Strandnutzung. Deshalb sollte über die NSG-Verordnung eine zumindest zeitweilige Sperrung ermöglicht werden können.

- Das NSG 'Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht' ist zu schmal gehalten. In das Gebiet von außen hineinreichende Störungen können z.B. in Form von Unterwasserlärm einen unverhältnismäßig großen Teil des NSG beeinträchtigen, so dass der beabsichtigte strenge Schutz gefährdet wird. Auch sollte das NSG nach Osten bis etwa Weißenhaus verlängert werden, um damit einen der bedeutendsten Rastplätze für u.a. Stern- und Ohrentaucher mit einzubeziehen. Auf die ornithologische Wertigkeit dieses Rastgebiets weist das beigefügte Gutachten (S. 22, Abb. S. 24) deutlich hin. Eine auf Wassersport ausgerichtete touristische Infrastruktur besteht dort nicht, wie dem Gutachten (S. 47) zu entnehmen ist, bzw. beschränkt sich auf das Sommerhalbjahr, wenn die Vögel ihre Überwinterungsgebiete geräumt haben. Östlich des Sehlendorfer Strandes sollten das Steilufer und der Blocksteinstrand in das NSG einbezogen werden. Der Strand am Fuß des Kliffs ist zum Baden völlig ungeeignet und für Spaziergänger kaum passierbar, wird aber ständig durch Strandangler gestört. Für Wanderer verläuft direkt oberhalb des Steilufers ein Fußweg, so dass eine Sperrung des Strandes keine Einschränkung für Erholungssuchende bedeuten würde.
- Das NSG 'Ostseefläche westlich Fehmarn' befindet sich in einer EBSA (Ecologically or Biologically Significant Marine Area), die im Rahmen des von Deutschland unterzeichneten Biodiversitätsabkommens (CBD) ausgewiesen wurde. Bei der EBSA-Ausweisung wurde die hohe Biodiversität aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Lebensräume betont (CBD 2025). Gerade hier ist es wichtig, einen möglichst großen Gebietszuschnitt festzulegen, um eine möglichst hohe Repräsentativität an Lebensraumtypen zu inkludieren und den gesamten Rastvogelschwerpunkt einzubeziehen. Diesbezüglich verweist das Gutachten des MEKUN / LfU zur Schutzwürdigkeit (Abb. S. 30) auf ein besonders bedeutendes Winterrastgebiet für Seevögel im Anschluss an die östliche NSG-Grenze, das dort fast bis Puttgarden reicht. Ein weiteres, v. a. für Trauer-, Eis- und Eiderenten wichtiges Überwinterungsgebiet ist auf genannter Karte des Gutachtens im Süden eingetragen worden, hier im Bereich des Flügger Sands weit nach Westen reichend, dessen ausgedehnte Sandbänke (LRT 1110) nur ungenügend ins geplante NSG einbezogen werden sollen, obgleich der Flügger Sand z.B. in der SUP (S. 4) wegen seiner "vielgestaltigen Bodenlebensräume" als Bestandteil des NSG angenommen wird. An beiden Stellen sollte das konzipierte NSG entsprechend vergrößert werden.

Das trifft außerdem auf die flache Orther Bucht (Orther Reede) zu, die wertvolle Brackwasser-Makrophytenbestände u.a. aus Armluchter-Algen, Seegraswiesen und Tangbestände aufweist (siehe Abb. 5 des Schutzwürdigkeitsgutachtens) und gleichzeitig ein wertvolles, nahrungsreiches winterliches Rastgebiet nicht nur für Schellenten und Mittelsäger (Gutachten, S. 29), sondern auch für Reiher- und Bergenten sowie Blässhühner darstellt, die jedoch derzeit stark durch Kiter und Surfer gestört werden. Um dieses Rastgebiet zu erhalten bzw. wieder gemäß seiner früheren Bedeutung zu regenerieren, ist die wassersportliche Nutzung im

Winterhalbjahr auszuschließen, was sich formalrechtlich nur im Zuge einer NSG-Ausweisung erreichen lässt.

Überdies regt der NABU eine NSG-Ausweisung für bestimmte, touristisch noch wenig genutzte Küstenabschnitte im Bereich von Großenbrode an. Diese sollte an der Westseite von Großenbrode die sich unmittelbar nördlich neben der Fernstraße befindende Lagune, die sich unmittelbar hinter dem Deich gelegene, verlandete Niederung sowie die sich nördlich an die Deichlinie anschließende und bis zur Fehmarnsundbrücke reichende Küste umfassen. Die Lagune ist für Strandvögel von großer Bedeutung, der Steinstrand in Richtung Fehmarnsundbrücke wird regelmäßig von Kegelrobben aufgesucht. Um diesen Tieren die benötigte Ruhe zu gewähren, müsste auch ein etwa bis zum Brückenkopf reichender Streifen an Meeresfläche ganzjährig für Wasserfahrzeuge aller Art gesperrt werden. Das kann aus formalrechtlichen Gründen nur auf Grundlage einer vorherigen NSG-Ausweisung erfolgen. Außerdem ist der unmittelbar östlich der Brücke in die dortige Bucht reichende Haken, ein u. a. für Eiderenten wichtiger Rastplatz, vor dem Betreten zu schützen. - Sollte eine NSG-Ausweisung nicht im Zuge der drei neuen Ostsee-NSGe möglich sein, sollte sie im zeitlichen Anschluss erfolgen.

2.2 Kohärenz mit naturnahen terrestrischen Küstenbereichen

In den Begründungen und Gutachten wird mehrmals auf die Bedeutung einer engen Verzahnung der Habitatstrukturen, insbesondere in Kohärenz mit den Stränden an den als NSGe vorgesehenen Meeresflächen, hier v. a. im Bereich der bereits landseitig bestehenden Küsten-NSGe, hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wäre es überaus sinnvoll, die neuen NSGe tatsächlich räumlich unmittelbar mit sämtlichen vorhandenen Küsten-NSGen zu verbinden, d.h. sie an deren Strände direkt heranreichen zu lassen.

In diesem Zusammenhang möchte der NABU darauf hinweisen, dass einschließlich der militärisch genutzten Gebiete allenfalls 5 Prozent der schleswig-holsteinischen Ostküste (zeitweise) für die Öffentlichkeit gesperrt sind, d.h. 95 Prozent sind ganzjährig zugänglich. Damit verbleiben für die spezifische, aber besonders störungsempfindliche Flora und Fauna der Strände nur sehr kleine Refugien, die mühsam und häufig erfolglos durch Absperrungen und Informationen vor Vertritt und Störungen zu schützen versucht werden. So finden die in der FFH-Richtlinie als Anhang II-Arten geführten und an Schleswig-Holsteins Ostküste nach wie vor seltenen Seehunde und Kegelrobben unter den jetzigen Bedingungen keine ausreichend ungestörten Ruheplätze. Deshalb ist es nach Auffassung des NABU aus Gründen des Biodiversitätsschutzes unbedingt erforderlich und unter Aspekten des Tourismus durchaus verträglich, weitere Küstenabschnitte ganz oder zumindest jahreszeitlich begrenzt zu sperren. Dieses sollte z.B. für einen zum Baden und Spaziergehen völlig ungeeigneten Blocksteinstrand wie unterhalb des Kliffs östlich Sehlendorf gelten, der mitsamt dem Steilufer im Zusammenhang mit der unter 2.1 angeregten Erweiterung des NSG 'Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht' ebenfalls als Teil dieses NSG ausgewiesen werden könnte, zumal ein Wanderweg oberhalb des Steilufers entlangführt.

Der absolute Ausschluss von Stränden, wie in den Begründungen mehrfach betont, ist dagegen nicht nachvollziehbar. Er widerspricht der gleichfalls mehrmals herausgehobenen ökologischen Verbindungsfunktion sowie der nach der EU-

Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie MSRL (Art. 13) und den Vorgaben der EU-Kommission (2022), die eine Ausweisung eines kohärenten und repräsentativen Netzwerks von Schutzgebieten vorsehen, welches auch die stärkere Einbeziehung von Strandlebensräumen beinhaltet.

2.3 Befahrensregelungen

Der NABU begrüßt die in den Unterlagen zu den NSG-Verordnungsentwürfen klar geäußerte Absicht von Befahrensbeschränkungen innerhalb der gesamten NSG-Kulisse.

Wie in den Unterlagen angeführt, müssen die NSG-Verordnungen jedoch auf die aus Naturschutzsicht unbedingt erforderlichen Beschränkungen des Befahrens der NSG-Flächen mit Wasserfahrzeugen verzichten, da diesbezügliche Bestimmungen nicht in die Zuständigkeit des Landes fallen, sondern nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz nur vom Bundesverkehrsministerium und erst nach erfolgter NSG-Ausweisung erlassen werden können. Dieser Weg ist gesetzlich vorgeschrieben.

Den Begründungen für die NSG-Entwürfe zufolge sieht das Land ein einheitliches Verbot für Wasserfahrzeuge aller Art und damit auch der Wassersportaktivitäten wie Surfen und Kiten innerhalb der NSG-Flächen für die Zeit vom 1. November bis 31. März vor. Wie aus den Fachgutachten hervorgeht, würden damit die Hauptrastzeiten der Meeresenten und Taucher jedoch nicht vollständig abgedeckt werden. So spricht sich das Gutachten für den NSG-Bereich in der Hohwachter Bucht für ein Befahrensverbot vom 1. Oktober bis 30. April aus (S. 53 f). In den Gutachten zu den NSG-Ausweisungen westlich Fehmarns (S. 60) sowie für die Ostseefläche Geltinger Bucht - Schleimünde (S. 59) wird der Zeitraum vom 15. September bis 15. April vorgeschlagen. Diesen fachlich begründeten Vorschlägen sollte gefolgt werden.

Wie auch die Gutachten bestätigen, nehmen vor allem Trendsportarten wie Surfen, Kiten und Wingfoiling zu, von denen eine hohe Scheuchwirkung auf Wasservogelansammlungen ausgeht. Selbst Schweinswale können durch 'muskelbetriebene' Wasserfahrzeuge gestört werden (Hague et al. 2025). Wie aus etlichen Untersuchungen zur Auswirkung von Störungen auf rastende Wasservogelansammlungen bekannt und in den Gutachten zusammenfassend dargestellt, kann auch eine geringe Frequentierung durch Wassersportler - es reicht ein einzelner Kiter - die Qualität von Rastgebieten erheblich einschränken. Da die oben genannten wassersportlichen Freizeitaktivitäten von besonders 'hartgesottene' Vertretern zunehmend auch im Winter ausgeübt werden, führt dieses vermehrt zu Konflikten, woraus sich ein auch rechtliches Erfordernis zum Schutz der Rastvogelbestände ergibt. Weil die Befahrensverbote erstens nur das Winterhalbjahr und damit nur eine Minderheit der Surfer etc. betreffen, zweitens die Verbotsbereiche nur einen kleinen Teil der Ostseeküste umfassen und es sich drittens beim Wassersport um reine Freizeitaktivitäten handelt, sind nach Ansicht des NABU für die NSGe in Anpassung auf die Rastzeiten in den jeweiligen Küstengewässern weit gestreckte Verbotszeiträume durchaus zumutbar und verhältnismäßig.

Zudem ist vor allem zur Reduzierung von Unterwasserlärm eine deutliche Geschwindigkeitsbegrenzung für motorisierte Wasserfahrzeuge erforderlich, wie es

die Begründungen u. a. unter Berufung auf den APOS angeben. Wie richtigerweise in den Begründungen und Gutachten (Abschnitt 12.5) kurz erläutert, führt der durch hohe Geschwindigkeiten erzeugte Unterwasserlärm bei Schweinswalen je nach Intensität u. a. zu Gehörschädigungen, Störungen bei der Nahrungssortung und der Kommunikation und ist damit eine indirekte Ursache für erhöhte Sterblichkeit. Außerdem steigt mit der Fahrtgeschwindigkeit für Schweinswale und Robben das direkte Mortalitätsrisiko durch Kollision. Deswegen sollte die Maximalgeschwindigkeit analog zu der in der Nordsee-Befahrensverordnung für besondere Schutzgebiete geltenden Regelung auf 8 Knoten begrenzt werden. Allerdings sollte diese nicht nur "für bestimmte motorisierte Wasserfahrzeuge, z. B. von Speedbooten, Jet-Ski", sondern grundsätzlich für alle motorbetriebenen Wasserfahrzeuge (mit Ausnahme des Rettungswesens, Polizei etc.) gelten. Sollte der Hafen Lippe (Gemeinde Behrendorf) wieder reaktiviert werden, sollten dessen mitten durch das geplante NSG 'Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht' verlaufende Zufahrt als Fahrwasser ausgetonnt und dafür eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Knoten festgelegt werden.

2.4 Ausschluss der Fischerei

Die starken Schädigungen benthischer Ökosysteme durch Grundsleppnetze sowie die Gefährdung von tauchenden Meeresvögeln, Schweinswalen und Robben durch Ertrinken in Stellnetzen sind hinlänglich bekannt und in den Gutachten und Begründungen zusammenfassend dargelegt worden. Zu ergänzen wäre in den Begründungen, hier bei den tabellarisch mit ihren Gefährdungen aufgeführten Lebensraumtypen (Abschnitt A) 2. - Auswahl der Schutzgebiete), dass nicht nur Sandbänke, sondern auch Seegraswiesen durch die grundberührende Schleppnetzfisherei gefährdet werden. Den Versuch, mittels freiwilliger Vereinbarungen anhand der 'Entenampel' den Beifang von Meeresvögeln weitgehend auszuschließen, sieht der NABU als gescheitert an. Ebenfalls kritisch einzustufen ist das Programm, Schweinswale mit Hilfe von akustischen Warnsignalen (PAL-Geräte) von Stellnetzen fernzuhalten, weil nur eine begrenzte Zahl der Fischer teilnimmt und die Funktionsweise der PALs nicht abschließend geklärt ist.

Der nach § 4 - Verbote der Verordnungsentwürfe nach Nr. 1 und 2 vorgesehene komplette Ausschluss der Berufs- und Freizeitfischerei aus der NSG-Kulisse, aber auch aus weiteren FFH- und EU-Vogelschutzgebieten ist folglich unbedingt erforderlich.

Ein Verbot der Fischerei in den bezeichneten Meeresgebieten dürfte auch sozial und wirtschaftlich vertretbar sein und ist demzufolge verhältnismäßig. Den Gutachten zufolge wird die mobile grundberührende Fischerei ohnehin nur noch auf kleinen Teilbereichen der künftigen NSG-Flächen ausgeübt. Zudem arbeitet die überwiegende Zahl der Fischereiausübenden im Nebenerwerb, wobei wiederum viele dies im Grunde genommen als Freizeitbeschäftigung tun, d.h. ohne auf die Erlöse wirtschaftlich angewiesen zu sein. Allerdings müssen den in der Schutzgebietskulisse wirtschaftenden Berufsfischern nach Meinung des NABU dringend sinnvolle ökonomische Möglichkeiten als Alternative mit entsprechenden Fördermitteln erschlossen werden, wenn ihnen durch die Fischereiverbote nachweislich maßgebliche Einkommensverluste entstehen werden. Dies ist Aufgabe des MLLEV als für die Fischerei zuständiges Ministerium und

Mitunterzeichner der NSG-Verordnungen wie auch des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 (APOS), in dem die Notwendigkeit eines Ausgleichs für betroffene Fischereibetriebe klar zum Ausdruck gebracht wird.

2.5 Bestimmungen der NSG-Verordnungsentwürfe

Bis auf die Geltungsbereiche sind die Entwürfe der drei NSG-Verordnungen identisch gehalten, so dass sie in dieser Stellungnahme übergreifend behandelt werden können.

2.5.1 § 2 - Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche der geplanten NSGe sind nach Ansicht des NABU in ihrem Gesamtumfang zu klein. Ihr Zuschnitt ist nicht repräsentativ für die Lebensräume und Arten der schleswig-holsteinischen Ostsee, klammert außerdem bestimmte ökologisch sehr bedeutende Bereiche aus und lässt die in den Begründungen herausgestellte Verbindung mit angrenzenden Küstenökosystemen vermissen. Dies verstößt gegen die Planungsgrundsätze der Repräsentanz und Kohärenz (EU-Kommission 2022). Die Notwendigkeit einer Vernetzung eines "ganzheitlichen Spektrums an Lebensräumen von den Ostseeflächen hin zu wertvollen und vielfältigen Küstenlebensräumen" wird in den Begründungen (so in Kap. 3 - Beschreibungen der Gebiete in ihren Wechselbeziehungen) an mehreren Stellen betont. Diesem naturschutzfachlich wie rechtlich vollkommen berechtigten Anspruch kommen die künftigen NSGe mit ihren unzureichenden Gebietszuschnitten nicht nach.

Nicht in den Verordnungstexten enthalten, aber den Begründungen zu § 2 zu entnehmen ist, dass die NSGe nicht an der Küstenlinie beginnen, sondern erst in einem Abstand von 20 m zu dieser. Begründet wird das damit, dass dadurch "sichergestellt (wird), dass das NSG auch bei ablandigem Wind weitestgehend unter Wasser liegt. Damit ist klargestellt, dass die Strände nicht Bestandteil der marinen NSG mit ihrem spezifischen Schutzzweck sind" sowie mit besserer "Akzeptanz" seitens der Bevölkerung (B) - Besonderer Teil, 7.). Diese Ausführungen sind nicht plausibel. Denn auch zeitweilig durch ablandigen Wind freigelegte Meeresflächen gehören zu den marinen Ökosystemen, passen zum Schutzzweck und haben wichtige Funktionen als Verbindung zwischen marinen und terrestrischen Küstenbereichen. Zudem wäre die Küstenlinie z.B. für Strandbesucher eine viel leichter zu begreifende Grenzlinie. Möchte man in diesem Streifen bestimmte ansonsten in den NSGen untersagte Tätigkeiten gestatten, ließe sich das unter § 5 - 'Zulässige Handlungen' problemlos regeln. Da eine Badenutzung ausdrücklich erlaubt ist, wird eine Einbeziehung des 20 m breiten Streifens in die NSGe nicht zu einem Akzeptanzverlust führen. Weiteres hierzu siehe unter Abschnitt 2.1 dieser Stellungnahme. Die NSGe sollten daher unbedingt bis an den Strand reichen.

2.5.2 § 3 - Schutzzweck, Erhaltungsziele

In den Absätzen 1 und 2 wird dezidiert auf die grundlegende Intention der geplanten NSG-Ausweisung, so die "Einrichtung und Erhaltung unbeeinträchtigter Bereiche und weitgehend störungsfreier Lebensräume", die "im Wesentlichen

ungestört von direkten menschlichen Einflüssen und Gefährdungen" sein sollen, als "vorrangiges Schutzziel", hingewiesen und der dafür notwendige "strenge Schutz" betont. Diese und weitere in den Absätzen 1 und 2 zu findenden Leitsätze legen klar dar, dass in den NSGen der marine Naturschutz unmissverständlich Vorrang vor menschlichen Nutzungsinteressen haben muss.

Diese allgemeinen, übergreifenden Aussagen werden richtigerweise in den Absätzen 3 bis 5 fachlich zutreffend und sehr exakt konkretisiert. Aus dieser lückenlosen Bestimmung des Schutzzwecks lassen sich die Verbote des § 4 rechtssicher und fachlich begründet ableiten, was im Hinblick auf mögliche Widerstände rechtlicher wie politischer Art von großem Vorteil sein dürfte.

2.5.3 § 4 - Verbote

Die Liste der Verbotstatbestände ist nach Ansicht des NABU ebenfalls umfassend, hinsichtlich des beabsichtigten weitgehenden Gebietsschutzes in der Sache notwendig und dafür zielgerichtet formuliert.

Der NABU möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass der vollständige Ausschluss der Fischerei zum Erreichen der Schutzziele unbedingt erforderlich ist. Damit sind die entsprechenden Verbote vollauf gerechtfertigt. Weiteres siehe unter Abschnitt 2.4 dieser Stellungnahme.

Unter Absatz 2 Nr. 9 sollten ergänzend zum Verbot der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auch gleiches für Solaranlagen gelten.

Es ist nachvollziehbar, dass gem. Absatz 3 den Fischern eine Durchfahrt der NSGe zur Ausübung ihres Berufs außerhalb der NSGe gestattet werden soll. Das Gebot zum Verzurren des Fanggeschirrs sollte durch die Auflage ergänzt werden, dass ohnehin zur Verwendung eines Trackingsystems (beispielsweise VMS) verpflichtete Fischer während der Durchfahrt die Übermittlungsrate von Daten zu erhöhen haben. Dadurch lässt sich auch im Nachhinein zweifelsfrei feststellen, dass in den NSGen keine Fischerei ausgeübt worden ist. - Zur Vermeidung von Störungen rastender Vögel sollten die Fischereifahrzeuge nur bestimmte zu diesem Zweck ausgewiesene Korridore nutzen dürfen, so dass vor allem die besonders wichtigen Rastvogelbereiche (z.B. Muschelbänke) beruhigt bleiben und damit die für die Bereiche mit strengem Schutz bestmögliche Störungsfreiheit gewährleistet werden kann.

2.5.4 § 5 - Zulässige Handlungen, § 6 - Ausnahmen und Befreiungen

Die angegebenen "zulässigen Handlungen" bzw. Möglichkeiten für "Ausnahmen und Befreiungen" sind im Hinblick auf den Schutzzweck und die daraus abgeleiteten Verbote stimmig bzw. auf Grundlage anderer Rechtsbestimmungen erforderlich und damit nicht in Frage zu stellen.

Die Erlaubnis des "Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art, soweit keine Beschränkungen nach § 54 Bundeswasserstraßengesetz getroffen sind" (§ 5, Abs. 2 Nr. 3) muss leider so lange gewährt werden, bis ebendiese Beschränkungen per Erlass durch das Bundesverkehrsministerium ausgesprochen worden sind. Wenn

dieser Erlass erfolgt ist, sollten die Befahrensbeschränkungen auch über die NSG-Verordnungen manifestiert werden.

Sehr begrüßt wird, dass bei der Munitionsbeseitigung Sprengungen vor Ort, d.h. im Meer, zugunsten des Schutzes von Schweinswalen, Robben und anderer Meeresfauna verboten werden sollen (§ 5, Abs. 2 Nr. 5).

Kritisch sieht der NABU jedoch die pauschale Gestattung des "Fischfangs zu Fuß vom Ufer oder im Wasser wadend mit der Handangel" von den an die NSGe grenzenden Stränden, soweit die Angelfischerei dort nicht untersagt ist. Eine extraktive Nutzung im schmalen Streifen zwischen NSG und Strand widerspricht der gewünschten, in der Begründung herausgestellten Verzahnung zwischen marinen und Küstenlebensräumen. Das Angeln im strandnahen Wasser hat oft den Fang von Meerforellen auf ihren küstennahen Wanderungen in Richtung Laichgewässer, so zur über den Sehlendorfer Binnensee in die Hohwachter Bucht mündende Nessendorfer Mühlenau als wichtiges Laichgebiet, zum Ziel. Im Hinblick auf den explizit ganzheitlich ausgerichteten und damit auch für die Fischarten erforderlichen strengen Schutz ist der Wegfang von Fischen gerade auf ihren Laichwanderungen nicht zu vertreten. Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, dass hier unnötigerweise von dem Prinzip abgewichen wird, die marine Tierwelt einschließlich der Fischfauna, wie in den Unterlagen mehrfach explizit betont, ungestört ihrer Eigenentwicklung zu überlassen und dafür richtigerweise auch die Freizeitfischerei zu untersagen. - In diesem Zusammenhang möchte der NABU anmerken, dass die sogenannten Fischschonbezirke (§ 7 Küstenfischereiverordnung) räumlich und zeitlich viel zu eng bemessen sind, um die Meerforellenwanderung über die gesamte Strecke und Laichperiode abzudecken.

Das Strandangeln wird praktisch zu allen Jahreszeiten ausgeübt, also auch zu Brut- und Rastzeiten von Meeres- und Strandvögeln. Weil die Angler oft ansonsten wenig von anderen Strandbesuchern frequentierte Strände nutzen und dort lange verweilen, entwerten sie diese währenddessen als Ruheplatz für z.B. Eiderenten, Säger und möglicherweise auch Robben, als Nahrungshabitat für durchziehende Limikolen oder als Brutplatz und Nahrungshabitat für z.B. Sandregenpfeifer. - Wie der NABU bereits im Abschnitt 2.2 dieser Stellungnahme nicht zuletzt unter Bezug auf die Begründungen der NSG-Verordnungen dargelegt hat, sollten auch an die NSGe angrenzende Strandabschnitte in einen unmittelbaren ökologischen Verbund mit den geschützten Meeresflächen gebracht werden. Dazu gehört, unnötige Belastungen solcher Strandbereiche, so an touristisch kaum genutzten Uferbereichen wie Findlingsstränden, zu vermeiden. Anzumerken ist außerdem, dass in den flachen Uferbereichen Angler häufig in über 20 m Abstand zur Uferlinie fischen und damit innerhalb der NSGe stehen, selbst wenn diese erst in 20 m Entfernung zur Uferlinie beginnen.

Eine naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit diesen Aspekten liefern die Begründungen nicht.

2.6 Anlage 3 zu § 3 Abs. 6 der NSG-Verordnungsentwürfe

Die in der Anlage 3 angeführten Erhaltungsgegenstände und Erhaltungsziele sind den Gebietsbeschreibungen für die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete entnommen

worden, die die jetzt vorgesehene NSG-Kulisse abdecken. Die Ausarbeitung dieser sich über die schleswig-holsteinische Ostsee erstreckenden Natura 2000-Gebiete fand damals unter erheblichem Zeitdruck statt, was sich gerade in Bezug auf das Management in Form von erheblichen Qualitätsmängeln niederschlug. Für die Flächen der zukünftigen NSGe können diese Defizite mit den Verordnungen weitgehend behoben werden.

Allerdings sollten die aus den Gebietsmeldungen Erhaltungsgegenstände und -ziele nicht einfach nur übernommen, sondern aktualisiert werden, da sie hier auf die NSGe bezogen werden, diese fachlich unterfüttern sollen und damit losgelöst von den 2004 erfolgten Natura 2000-Gebietsmeldungen zu betrachten sind. Diese notwendige Aktualisierung betrifft die Artenlisten, unterteilt in die Sparten "von besonderer Bedeutung" und "von Bedeutung". Die damals verwendeten Daten stammen großteils aus den 1990er Jahren und sind somit völlig veraltet. Zudem sind die Artenlisten schon zu jener Zeit unvollständig gewesen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in Kürze zusammengefasst, schlägt der NABU deshalb Erweiterungen bzw. Änderungen für die jeweiligen NSGe vor. Eine ausführliche Fassung in Form eines Fachgutachtens folgt.

2.6.1 Erhaltungsziele (Arten) für das NSG 'Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimünde'

- Schweinswal: Aufgrund der Bedeutung des NSG als Paarungs- und Aufzuchtgebiet, aber auch wegen der in den letzten Jahren zu verzeichnenden starken Bestandsabnahme der Beltpopulation sollte eine Hochstufung auf 'von besonderer Bedeutung' erfolgen.
- Kegelrobbe und Seehund: Beide Arten werden inzwischen häufiger gesichtet, weswegen sie in die Liste aufgenommen werden sollten ('von Bedeutung'). Strandbereiche der angrenzenden NSGe Geltinger Birk und Oehe-Schleimünde sind als Ruheplätze auch für die Fortpflanzung geeignet.

Außerdem sollten folgende Vogelarten angeführt werden ('von besonderer Bedeutung'):

- Ohrentaucher: regelmäßiges Wintervorkommen auf dem Kalkgrund mit über 100 Ex.
- Trauerenten: Winterrastgebiet um die Geltinger Birk
- Samtente: bis 600 Ex. im Bereich des Kalkgrunds

2.6.2 Erhaltungsziele (Arten) für das NSG 'Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht'

- Sterntaucher: Das NSG ist nach der Begründung (Abschnitt 8) der wichtigste winterliche Rastplatz auf der Ostseefläche Schleswig-Holsteins. Deshalb sollte die Art unter 'von besonderer Bedeutung' gelistet werden.

Zudem sollten die folgenden Vogelarten in der Rubrik 'von Bedeutung' aufgeführt werden:

- Schwarzhalstaucher: traditionelles und regelmäßiges Rastvorkommen
- Ohrentaucher: traditionelles und regelmäßiges Rastvorkommen
- Samtente: regelmäßiges Rastvorkommen

- Raubseeschwalbe: regelmäßig auf dem Frühjahrs- und Herbstzug zu beobachten

2.6.3 Erhaltungsziele (Arten) für das NSG 'Ostseefläche westlich Fehmarn'

In die Rubrik 'von besonderer Bedeutung' sollten die beiden folgenden Arten aufgenommen werden:

- Sterntaucher: eines der bedeutendsten Rastgebiete der Ostsee Schleswig-Holsteins
- Samtente: sehr bedeutendes Rastgebiet im Bereich des Flügger Sandes

2.7 Begründungen, Gutachten, Strategische Umweltprüfungen

Die Begründungen der Verordnungen sind zu Recht breit angelegt. In ihrer Ausführlichkeit und fachlichen und rechtlichen Vertiefung erklären sie nicht nur die Notwendigkeit der Verordnungen im Allgemeinen wie auch deren Bestimmungen im Einzelnen, sondern tragen dazu bei, die Verordnungen vor politischen und rechtlichen Anfechtungen zu schützen. Um den Umgang mit den Begründungstexten zu erleichtern, sollten Seitenzahlen eingefügt werden.

Sie werden wiederum von Gutachten untermauert, die fachlich noch weiter in die Tiefe gehen und sowohl die Ist-Situation einschließlich der anthropogenen Belastungen darstellen als auch die naturschutzfachlichen Erfordernisse für den Schutz der Flächen aufzeigen, dementsprechende Empfehlungen geben und damit eine solide Grundlage für die NSG-Ausweisungen bilden. Dass insbesondere die jeweils für die einzelnen NSG-Planungen entwickelten Gutachten des MEKUN / LfU in ihren Empfehlungen teilweise über das hinausgehen, was im Zuge der NSG-Ausweisungsverfahren seitens der Landesregierung angestrebt wird (Zeiträume der Wassersportverbote), spricht für die fachliche Objektivität dieser Gutachten. Dagegen ist das 'MSRL-Gutachten' nicht immer ausreichend konkret gehalten und anscheinend nicht bei allen Aspekten mit ausreichend Daten unterfüttert worden.

In der Strategischen Umweltprüfung werden viele Aussagen der Begründungen und Gutachten wiederholt. Weitergehende Erkenntnisse bzw. Ansatzpunkte für Diskussionen einzelner Aspekte sind dort nicht zu finden. Der NABU fragt sich, welchen Sinn eine SUP bei einem Projekt haben soll, das ausschließlich zum Zweck des Naturschutzes entwickelt worden ist und mit keinerlei Eingriffen in Natur und Umwelt einhergeht.

2.8. Übergeordneter rechtlicher Rahmen

Unter anderem in den Abschnitten 2.1. (Gebietsumfang und -zuschnitt) sowie 2.5.1 (Geltungsbereiche) dieser Stellungnahme hat der NABU bereits die hinsichtlich Größe, Kohärenz und Lebensraum-Repräsentanz ungenügende Ausgestaltung der Schutzgebietskulisse kritisch angesprochen. Diese Defizite kollidieren mit übergeordnetem (EU-)Recht und müssen allein schon deshalb behoben werden. Zur Verdeutlichung möchte der NABU, auch unter Bezug auf die Darstellung des rechtlichen Rahmens in der Begründung (siehe A Allgemeiner Teil, 1. Anlass der Schutzgebietsausweisung), auf einige dieser verbindlichen Vorgaben hinweisen.

Wie auch den beigegeführten Dokumenten, so zusammengefasst in den Begründungen zu den Verordnungsentwürfen, zu entnehmen ist, ist die Ausweisung der neuen NSGe mit der Zielsetzung eines 'strengen Schutzes' in die aktuell laufenden Aktivitäten des Landes zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 verbunden. Danach ist Deutschland verpflichtet, mindestens 30 Prozent der Meeresfläche unter gesetzlichen Schutz zu stellen sowie in mindestens einem Drittel der Meeresschutzgebiete 'strengen Schutz' und eine 'wirksame Bewirtschaftung' also ein effektives Management aller Schutzgebiete mit Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie angemessener Überwachung zu gewährleisten.

Weiterhin soll die Ausweisung der geplanten NSGe dazu dienen, den Anforderungen der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) nachzukommen. Grundsätzliche Vorgabe der bereits 2008 von der EU beschlossenen MSRL ist ein ausdrücklich auch auf die Biodiversität zu beziehender 'guter Umweltzustand' der Meeresgebiete, zu erreichen bis Ende 2020, verankert in nationales Recht durch § 45a Wasserhaushaltsgesetz. Dieser Zeithorizont ist längst vorüber, was in der Begründung (s.o.) auch selbstkritisch angemerkt wird. - Mit der NSG-Ausweisung soll das MSRL-Umweltziel UZ3-03 'Rückzugs- und Ruheräume' erfüllt werden. Die Konzipierung des Umweltziels UZ3-03 mit einem Fokus ausschließlich auf die mit strengem Schutz auszuweisenden Gebiete verkennt allerdings, dass weit umherwandernde Arten wie beispielsweise der Schweinswal nicht nur partiell, sondern im gesamten Lebensraum einen Mindeststandard an Rückzugsmöglichkeiten und Ruhezeiten benötigen, damit ein günstiger Erhaltungszustand überhaupt erreicht werden kann. Außerdem verlangt die MSRL die Repräsentativität der Lebensräume in den Schutzgebieten (Art. 13), die nach Auffassung des NABU mit der vorgesehenen NSG-Ausweisung nicht erreicht wird, weil insbesondere Sandbänke unterrepräsentiert sind.

Schließlich sei an dieser Stelle nochmals die sich aus der EU-Wiederherstellungsverordnung ergebende Verpflichtung zur (Wieder-)Herstellung eines 'natürlichen Zustands' auf mindestens 20 Prozent der Meeresfläche erwähnt. In der Begründung wird zwar allgemein auf die Wiederherstellungsverordnung hingewiesen, nicht aber auf die zu erfüllende Größenordnung. Das sollte nachgeholt werden. Denn auch diese Anforderung wird mit der NSG-Ausweisung nicht erfüllt. Zusammen mit dem für bestimmte Natura 2000-Gebiete wie die Sagasbank beabsichtigten stringenteren Schutzmaßnahmen kommt das Land nur auf einen Meeresflächenanteil mit strengem Schutz von 12,5 Prozent.

Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen sieht der NABU also noch klare Defizite. Denn Schleswig-Holstein hat zwar auf dem Papier 46 Prozent der Küstengewässer als Schutzgebiete ausgewiesen, diese aber im Rahmen von 'Natura 2000' als Schutzgebiete 'zweiter Klasse', d.h. ohne Verordnungen und mit Managementplänen, die weder zum Erreichen der Erhaltungsziele geeignete Maßnahmen enthalten noch Dritten gegenüber rechtswirksam sind.

3. Fazit

Der NABU begrüßt die drei vorgesehenen NSG-Ausweisungen. Die diesbezüglichen Verordnungen sind in ihrer Stringenz und Regelungsdichte gut geeignet, den erforderlichen strengen Schutz innerhalb der bezeichneten marinen Geltungsbereiche umzusetzen, dies unter dem Vorbehalt, dass sich der Bund auf



Antrag Schleswig-Holsteins den vorgesehenen Befahrensbeschränkungen zustimmt.

Allerdings besteht erheblicher Verbesserungsbedarf. So sind die Gebietskulissen erheblich zu klein bemessen, um einen wirklichen Schutz der Ökosysteme der schleswig-holsteinischen Ostsee zu erreichen. Daran ändert auch die vorgesehene Verschärfung des Schutzes einiger FFH-Gebiete wenig. Zu kritisieren ist zudem die fehlende Einbindung naturschutzfachlich wertvoller Strandabschnitte. Diese Mängel dürften auf - nach Auffassung des NABU überzogene - politische Rücksichtnahme auf Nutzungsinteressen zurückzuführen sein, wobei diese wenigstens dann nicht zu rechtfertigen ist, wenn es sich um Formen der Freizeitgestaltung handelt. Zum Schutz von bedrohten Arten wie dem Schweinswal oder von störungsempfindlichen Zugvogelansammlungen müssen Freizeitfischerei und Wassersport zurückstehen, zumal für diese Freizeitvergnügen der weitaus größte Teil der Ostseeküste zur Verfügung steht. Auch der Berufsfischerei sind die vorgesehenen Einschränkungen durchaus zuzumuten, zumal sie an manchen der die marinen Lebensräume und Artengemeinschaften betreffenden Problemen ursächlich beteiligt ist (Überfischung, Beifang an Vögeln und Schweinswalen, Beeinträchtigungen des Benthos).

Folglich sieht der NABU die beabsichtigte Ausweisung der drei NSGe durchaus als Schritt in die richtige Richtung, dem in Kürze jedoch dringend mehrere weitere Schritte in Form von Schutzmaßnahmen für die Lebensräume und Arten der Ostseeflächen Schleswig-Holsteins und darüber hinaus folgen müssen, was sich im Übrigen auch aus dem EU-Recht zum Meeresschutz ergibt.

Unabhängig von der Ausweisung einzelner Flächen als Schutzgebiete sind dringlichst die Stoffeinträge maßgeblich zu reduzieren, hier insbesondere die aus der Landwirtschaft stammenden diffusen Einträge von Stickstoff und Phosphor. Der NABU hat starke Zweifel, ob dies über die im Rahmen des APOS mit der Landwirtschaft getroffene Zielvereinbarung gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Behrends